



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH SFR -1/20

MA 5, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 5, MA 6, MA 01, MA 20, MA 29, MA 60,

Prüfung des Rechnungsabschlusses der

Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes.....	4
Bericht der Magistratsabteilung 5 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	9
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	10
Empfehlung Nr. 1.....	10
Empfehlung Nr. 2.....	10
Empfehlung Nr. 3.....	11
Empfehlung Nr. 4	12
Empfehlung Nr. 5.....	12
Empfehlung Nr. 6.....	13
Empfehlung Nr. 7.....	13

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
Art.	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
ESVG.....	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamt- rechnungen
etc.	et cetera
GFW.....	Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Digitalisie- rung und Internationales
GGK	Geschäftsgruppe Klima, Umwelt, Demokratie und Personal

GZ.....	Geschäftszahl
HO.....	Haushaltsordnung
IKS.....	Internes Kontrollsystem
Mio. EUR.....	Millionen Euro
Mrd. EUR.....	Milliarden Euro
Nr.	Nummer
s.	siehe
u.a.	unter anderem
VRV.....	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverord- nung
Z	Ziffer
Zl.	Zahl

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2019 - einschließlich der Haushaltsentwicklung der Jahre 2015 bis 2019 - einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 10. März 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 18. März 2021, Ausschussszahl 33/21 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Ergänzend zu der im Rechnungsabschluss 2019 abgebildeten Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung erstellte der Stadtrechnungshof Wien auch über die Ergebnisse der Rechnungsabschlussprüfung 2019 - einschließlich einer mehrjährigen Betrachtung der Haushaltsentwicklung der Stadt Wien - einen gesonderten Prüfungsbericht.

Infolge der Ordnungsmäßigkeitsprüfung, die in Anlehnung an nationale und internationale Standards risikoorientiert auf Basis einer bewussten Auswahl und einer statistischen Stichprobe durchgeführt wurde, konnte das ordnungsgemäße Zustandekommen des Rechnungsabschlussentwurfes 2019 aus den Datenbeständen des Buchführungssystems SAP festgestellt werden. Weiters kamen dabei keine Hinweise zutage, dass die Vollziehung des Voranschlages und in weiterer Folge die Erstellung des Rechnungsabchlusses nicht im Einklang mit dem Voranschlag 2019 sowie den dazu vom Gemeinderat erteilten Ermächtigungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Gemeinderates stand.

Bei der voranschlagswirksamen Gebarung war der erfolgte Abbau von ausgabenseitigen Zahlungsrückständen aus Vorjahren von insgesamt 1,13 Mrd. EUR hervorzuheben, der insbesondere auf umfangreiche - vor dem Hintergrund der Einführung der VRV 2015 im Jahr 2020 vorgenommenen - Bereinigungen zurückzuführen war. Die Bereinigungen wirkten sich auf das Gebarungsergebnis 2019 insofern aus, als einerseits damit eine Verminderung der Bankbestände verbunden war und andererseits daraus buchmäßige

Einnahmen resultierten, die zu einer Ergebnisverbesserung von mehr als 200 Mio. EUR beitrugen. Festzustellen war, dass diese nennenswerten Einmaleffekte bei einer zeitnäheren jährlichen Bearbeitung der Ausgabenrückstände vermeidbar gewesen wären.

Die Belegprüfung auf Ansatzebene führte bei sechs der zwölf stichprobenweise geprüften Ansätze zu relevanten Feststellungen, welche u.a. die teils verbesserungswürdige Erfassung und Nachvollziehbarkeit der Verrechnungsfälle, die Verwendung falscher Posten, die nicht periodengerechte Verrechnung und die Nichtnutzung von Skontoabzugsmöglichkeiten betrafen. Entsprechende Empfehlungen waren gegenüber den anordnungsbefugten Dienststellen und der für die Verrechnung zuständigen Magistratsabteilung 6 auszusprechen. Ebenso wurde bei der Abwicklung der Abschlussbuchungen durch die Magistratsabteilung 6 ein Optimierungsbedarf erkannt.

Bei näherer Betrachtung der Abbildung unselbständiger Verwaltungsfonds im Rechnungsabschluss zeigte sich, dass der Ökostromfonds des Landes Wien außerhalb des Haushalts der Stadt Wien verrechnet wurde, weshalb der Ausweis seiner Gebarung im Voranschlag und Rechnungsabschluss zu empfehlen war.

Die systemorientierten Prüfungshandlungen umfassten die Themenbereiche haushaltsinterne Vergütungen, SAP-Systemkontrollen und Prüfung von Doppel- und Mehrfachzahlungen. Während aufgrund des uneinheitlichen Vollzugs der haushaltsinternen Vergütungen die Durchführung einer Evaluierung angeregt wurde, erging in Bezug auf die SAP-Systemkontrollen die Empfehlung zu ihrer laufenden Evidenthaltung und Integration in das jeweilige IKS. Im Zuge der mit Hilfe einer SAP-Transaktion durchgeführten stichprobenweisen Überprüfung von Doppel- und Mehrfachzahlungen konnten keine konkreten Fälle nachgewiesen werden.

Bei der Prüfung der dem Rechnungsabschluss angefügten Bestandsrechnungen lag der Fokus auf dem Geldinventar und den Nachweisen über die Finanzschulden. Infolge der vorgenommenen Saldenabgleiche mit externen Prüfungsnachweisen und SAP-Sachkontenabfragen wurde bei den Bankguthaben und Kassenbeständen festgestellt,

dass die diesbezüglichen Bestände zum 31. Dezember 2019 wegen der Nichtberücksichtigung einzelner Positionen geringfügig zu niedrig ausgewiesen waren.

Die Prüfung des bereits gemäß VRV 2015 erstellten Nachweises über die verwalteten Einrichtungen führte zur Empfehlung, die restriktive Interpretation der Z 2 des § 23 Abs. 6 VRV 2015 an die Argumentation bzw. Auslegung des Stadtrechnungshofes Wien anzupassen, womit bestimmte Fonds der Stadt Wien in den Nachweis aufzunehmen wären. In Bezug auf die Erstellung des Haftungsnachweises waren punktuelle Verbesserungen anzuregen.

Im Ergebnis brachte die Rechnungsabschlussprüfung 2019 keine Hinweise auf wesentliche Mängel zutage, welche die Haushaltslage der Stadt Wien unrichtig darstellen würden.

Der Darstellung und der Beurteilung der Haushaltsentwicklung der Jahre 2015 bis 2019 waren aufgrund der Ausgestaltung des kameralen Rechnungswesens Grenzen gesetzt. Künftig wird aber der im Jahr 2020 mit der VRV 2015 eingeführte Integrierte Drei-Komponenten-Haushalt, bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt, eine gesamtheitliche Betrachtung des Kernhaushalts ermöglichen.

Die Ergebnisentwicklung wurde anhand des Maastricht-Saldos, der Nettoneuverschuldung bzw. des Nettoüberschusses, des Primärsaldos sowie ausgewählter Kennzahlen auf Basis des Rechnungsquerschnitts betrachtet. Nach einer zwischenzeitlichen Verschlechterung des Maastricht-Saldos auf -325,28 Mio. EUR im Jahr 2015 trat bis zum Jahr 2019 eine Verbesserung auf 290,48 Mio. EUR ein. Dieser Saldo ließ jedoch nur eine Teilbetrachtung der Haushaltslage zu, da er die nicht maastricht-wirksame Darlehens- und Rücklagengebarung ausklammerte.

Die Nettoneuverschuldung verzeichnete in den Jahren 2015 bis 2019 einen Anstieg um insgesamt 1,78 Mrd. EUR, wobei der im Jahr 2019 erzielte Nettoüberschuss von 9,18 Mio. EUR zu einem geringfügigen Schuldenrückgang beitrug. Unabhängig davon wurden mit den jährlichen Nettoneuverschuldungen der Jahre 2017 und 2018 sowie dem

Nettoüberschuss des Jahres 2019 die Vorgaben des vom Gemeinderat festgelegten Finanzrahmens erfüllt, der erst ab dem Jahr 2020 das Erreichen eines ausgeglichenen Ergebnisses vorsieht. Der Primärsaldo des Gesamthaushalts verbesserte sich im Jahr 2019 auf einen Betrag von 624,02 Mio. EUR, sodass der Rücklagenaufbau von 568,69 Mio. EUR und der Zinsaufwand von 46,15 Mio. EUR ohne Neuverschuldung gedeckt werden konnte. Der Rücklagenbestand der Stadt Wien erhöhte sich in den Jahren 2015 bis 2019 um 1,11 Mrd. EUR auf 1,88 Mrd. EUR.

Die ermittelten Werte der Kennzahlen Öffentliche Sparquote und Eigenfinanzierungsquote, welche Auskunft über die Ertrags- und Eigenfinanzierungskraft des Gemeindehaushalts geben, wiesen über den gesamten Betrachtungszeitraum gesehen eine positive Entwicklung auf. In Anlehnung an Referenzwerte der kommunalen Haushalte war allerdings die Öffentliche Sparquote nach wie vor mit einem "Genügend" zu bewerten, wohingegen bei der Eigenfinanzierungsquote im Jahr 2019 eine Verbesserung der Bewertung von "Durchschnitt" auf "Gut" eintrat.

Während die Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung in den Jahren 2015 bis 2019 insbesondere aufgrund höherer Einnahmen aus Ertragsanteilen und Eigenen Steuern eine Steigerung von 1,68 Mrd. EUR bzw. 14,7 % aufwiesen, erhöhten sich die Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung um insgesamt 1,15 Mrd. EUR bzw. 9,9 %. Die betragsmäßig höchsten Ausgabensteigerungen verzeichneten die Haushaltsgruppen Soziales (411,24 Mio. EUR bzw. 16,8 %), Unterricht (338,92 Mio. EUR bzw. 14,9 %) und Gesundheit (231,32 Mio. EUR bzw. 10,1 %), wofür vor allem gestiegene laufende Transferzahlungen aber auch höhere Personalausgaben verantwortlich waren.

Beim Finanzvermögen war der im Jahr 2019 infolge des Abbaues der Zahlungsrückstände eingetretene 17,6%ige Rückgang bei den Bankguthaben und Kassenbeständen auf 1,81 Mrd. EUR erwähnenswert. Im Vergleich zum Vorjahr war daher zur vollumfänglichen Abdeckung des Rücklagenbestandes und der Erfordernisse des Liquiditätsmanagements auch der Wertpapierbestand heranzuziehen. Der Finanzschuldenstand stieg von 5,42 Mrd. EUR im Jahr 2015 um 23,4 % auf 6,69 Mrd. EUR im Jahr 2019, wobei seit

dem vollständigen Abbau der Fremdwährungsschulden im ersten Halbjahr 2018 ausschließlich Euro-Schulden vorlagen. Die ermittelte Kennzahl Verschuldungsdauer in Jahren für das Jahr 2019 konnte in Anlehnung an Referenzwerte der kommunalen Haushalte mit einem "Gut" bewertet werden. Bei der Gesamtsumme der Haftungen war eine Abnahme um 0,79 Mrd. EUR bzw. 12,8 % auf 5,39 Mrd. EUR im Jahr 2019 feststellbar.

Der Vollständigkeit halber wurde auch das Sondervermögen der Stadt Wien in Form der Unternehmungen gemäß § 71 der Wiener Stadtverfassung dargestellt. Rückgängen des Anlagevermögens bei den Unternehmungen Stadt Wien - Wiener Wohnen und Wien Kanal stand ein Anstieg beim ehemaligen Wiener Krankenanstaltenverbund infolge der Errichtung der Klinik Floridsdorf gegenüber. Weiters stiegen im Betrachtungszeitraum die Zahlungsmittelbestände der drei Unternehmungen - trotz eines 6,7%igen Rückganges im Jahr 2019 - um 39,2 % auf insgesamt 776,69 Mio. EUR. Auf der Passivseite sanken die Finanzschulden gegenüber Dritten um 332,85 Mio. EUR auf 2,76 Mrd. EUR, während sich die Rückstellungen um 411,25 Mio. EUR auf insgesamt 1,40 Mrd. EUR erhöhten. Die Eigenkapitalquote unter Einbeziehung der Investitionszuschüsse konnte - für alle Unternehmungen gemeinsam betrachtet - auf einem Niveau von rd. 69 % gehalten werden.

Weiters ergaben die Erhebungen hinsichtlich der Haushaltsergebnisse und der Schuldenstände gemäß ESVG 2010, dass die Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 - insbesondere des Maastricht-Saldos und des strukturellen Saldos - von Wien als Teil des öffentlichen Sektors eingehalten wurden.

Abschließend war festzustellen, dass sich die Haushaltslage der Stadt Wien im Jahr 2019 aufgrund der Mehreinnahmen und des moderaten Ausgabenanstiegs weiter verbesserte. Allerdings steht die Stadt Wien im Jahr 2020 infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 einschließlich der gewährten Unterstützungsleistungen vor großen finanziellen Herausforderungen, die eine Fortsetzung der positiven Haushaltsentwicklung im Jahr 2020 nicht erwarten lassen. Umso mehr sieht der Stadtrechnungshof Wien auch weiterhin die Notwendigkeit, die Konsolidierungsbemühungen fortzusetzen.

Bericht der MA 5 - Finanzwesen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 7 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	5	71,4
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	1	14,3
nicht geplant	1	14,3

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Zur besseren Darlegung der Kooperation zwischen den Magistratsabteilungen 5 und 6 bei der Finalisierung des Rechnungsabschlusses wären in den abteilungsinternen Prozessbeschreibungen die jeweiligen Prozessschritte und verantwortlichen Stellen miteinander zu verknüpfen sowie gleichlautende Begriffe zu verwenden. Auch sollten in den Prozessbeschreibungen Verweise auf relevante Dienstabweisungen, die Teile der Prozesse näher regeln, aufgenommen werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 5 wird ihre für die Finalisierung des Rechnungsabschlusses relevanten Prozesse mit jenen der Magistratsabteilung 6 abstimmen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2

Die Gebarung des Ökostromfonds sollte künftig im Voranschlag und Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien, in dem ex lege auch die Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung abzubilden sind, ausgewiesen werden, womit auch eine einheitliche Vorgehensweise bei der haushaltsmäßigen Darstellung von unselbstständigen Verwaltungsfonds sichergestellt wäre.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Basierend auf der von der Magistratsabteilung 20 zu treffenden Entscheidung einer Abbildung der Gebarung des Ökostromfonds im Haushalt der Stadt Wien wird die Magistratsabteilung 5 die in ihren Wirkungsbereich fallenden erforderlichen Schritte zur Umsetzung der strukturellen Veränderung des Voranschlages durchführen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Siehe auch Beschluss des Gemeinderatsausschusses Klima, Umwelt, Demokratie und Personal vom 7. Juni 2021, Zl. 602779-2021-GGK.

Empfehlung Nr. 3

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wäre die Übertragung der bislang von der Magistratsabteilung 20 als fondsverwaltende Dienststelle wahrgenommenen Veranlagung des Ökostromfondsvermögens an die Magistratsabteilung 5 zu prüfen, die geschäftseinteilungsgemäß für die Angelegenheiten der Anlage und Verwaltung des Geld- und Wertpapiervermögens zuständig ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Veranlagung des Ökostromvermögens wird in enger Abstimmung mit der für die Anlage und Verwaltung des Geld- und Wertpapiervermögens zuständigen Magistratsabteilung 5 weiterhin von der fondsverwaltenden Dienststelle erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Aufgrund der Prüfung wurde festgelegt, dass die von der Magistratsabteilung 5 in der Stellungnahme angeführte Vorgangsweise zur Anwendung gelangt.

Empfehlung Nr. 4

Angesichts der festgestellten uneinheitlichen Vorgehensweise beim Vollzug der haushaltsinternen Vergütungen wäre aus verwaltungsökonomischen Gründen auf Grundlage einer Bestandsaufnahme des magistratsinternen Leistungsaustausches eine Evaluierung der Verrechnungs- und Ausweiserfordernisse von Vergütungen durchzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 5 wird auf Grundlage einer Bestandsaufnahme des magistratsinternen Leistungsaustausches eine Evaluierung der Verrechnungs- und Ausweiserfordernisse von Vergütungen durchführen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.

Die Bestandsaufnahme des magistratsinternen Leistungsaustausches ist im Gange.

Empfehlung Nr. 5

Bei der künftigen Erstellung der Anlage 6r - Haftungsnachweis gemäß VRV 2015 sollte der Hinweispflicht betreffend die Ausübung des optionalen Ausweises der Haftungen der außerbudgetären Einheiten nachgekommen werden. Dabei wäre aus Transparenzgründen auch ein Verweis auf die haftungsrelevanten Erläuterungen im Finanzschuldenbericht aufzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung Nr. 5 wird umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6

Bei der künftigen - im Rahmen der Anlage 6r - Haftungsnachweis gemäß VRV 2015 durchzuführenden - Berechnung des Teilausnutzungsstandes zur Haftungsobergrenze wären nach Maßgabe der diesbezüglichen Verordnung des Wiener Gemeinderates auch allfällig zugesagte Haftungsrahmen zu berücksichtigen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung Nr. 6 wird umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7

Es wäre eine Auslegung der Z 2 des § 23 Abs. 6 VRV 2015 dahingehend vorzunehmen, dass Fonds, die alleine von der Stadt Wien durch Beschluss des Gemeinderates zum Zweck der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge oder der Stärkung des Wissenschaftsstandortes Wien gegründet wurden, künftig in den Nachweis über die verwalteten Einrichtungen aufgenommen werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sowohl die HO 2018, die Vorschrift über die Nachweisung von Vermögenswerten und Finanzschulden und die Richtlinie für die Eröffnungsbilanz dem Wiener Gemeinderat zur Kenntnisnahme und Genehmigung der dargelegten Vorgehensweise vorgelegt wurden. Der Beschluss des Wiener Gemeinderates hierüber in der Sitzung am 27. September 2018 erfolgte einstimmig durch Beschlussautomatik (s. GZ 708575-2018-GFW). Die Vermögensbewertung erfolgte - wie auch im Motivenbericht zu gegenständlichem Antrag detail-

liert ausgeführt - somit streng nach dem Grundsatz der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht).

Aus Sicht der Magistratsabteilung 5 waren bzw. sind daher die Bestimmungen der VRV 2015 bzw. der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung immer unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes auszulegen. Daraus folgt auch, dass auslegungsbedürftige Bestimmungen im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögenswerten restriktiv zu interpretieren sind, da ansonsten eine Verzerrung der tatsächlichen Vermögenslage eintreten könnte. Insofern ist auch die Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage höher als die vom Stadtrechnungshof Wien ins Treffen geführte Transparenz zu gewichten. Aus Sicht der Magistratsabteilung 5 war jedenfalls das Entstehen einer Vermögensillusion unter allen Umständen im Zuge der (Erst-)Bewertung der Vermögenswerte zu verhindern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Beteiligungen im Sinn des § 23 Abs. 6 VRV 2015 im Bedarfsfall nicht veräußert werden können, da es sich letztlich um "fremde" Vermögenswerte handelt, auf welche die Gemeinde Wien keinen Zugriff (mehr) hat. Diese Vermögenswerte stehen daher zur Bedeckung von Fremdmitteln etc. nicht zur Verfügung. Bei einer extensiven bzw. der vom Stadtrechnungshof Wien vertretenen Auslegung würde lediglich eine "Bilanzbeschönigung" eintreten bzw. würde sich die Gemeinde Wien "reicher" darstellen, als sie tatsächlich ist. Diese Vorgangsweise steht unabhängig von deren betraglicher Auswirkung im Widerspruch zu obig angeführtem Grundsatz.

Die Empfehlung Nr. 7 wird daher nicht umgesetzt.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Das Erfordernis des Ausweises von 6 Fonds der Stadt Wien mit einem Nettovermögen von insgesamt 78,12 Mio. EUR ergab sich in Anwendung der Bestimmung des § 23 Abs. 6 Z 2 VRV 2015, die eine Darstellung des Vermögens der von der Gebietskörperschaft kontrollierten bzw. beherrschten Einrichtungen (darunter insbesondere Fonds) bezweckt. Der Hinweis auf eine "Bilanzbeschönigung" erscheint schon aufgrund der Relation des genannten Nettovermögens zum Gesamtvermögen der Gemeinde Wien von 29.273,76 Mio. EUR (s. Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020) unzutreffend. An der Empfehlung wird daher festgehalten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die Empfehlung wird nicht umgesetzt werden, da die Auslegung des § 23 Abs. 6 Z 2 VRV 2015 durch den Stadtrechnungshof Wien aus Sicht der Magistratsabteilung 5 mit dem Grundsatz der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) nicht vereinbar ist. Im Übrigen wird auf den umfangreichen Schriftverkehr zu dieser Thematik verwiesen.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im Oktober 2021